

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Gesundheitsberufe
Fachbereich Psychologieberufe
3003 Bern

27. Oktober 2015

Entwurf der Verordnung über das Psychologieberuferegister (Registerverordnung PsyG); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über das Psychologieberuferegister (Registerverordnung PsyG) und äussern uns wie folgt:

Den Erläuterungen kann entnommen werden, dass sich das Psychologieberuferegister (PsyReg) am bestehenden Medizinalberuferegister (MedReg) orientiert. Zweck und Funktionalität sowie technische Ausführungen des PsyReg entsprechen somit grundsätzlich der Art und Weise der Umsetzung des MedReg. Dies wird Synergien ermöglichen, was zu begrüssen ist.

Aus der so entstehenden Systematik gehen wir davon aus, dass Art. 3 Abs. 2 lit. i Registerverordnung PsyG einen redaktionellen Fehler darstellt, da vorgesehen wird, die Begründung für die Verweigerung oder den Entzug der Berufsausübungsbewilligung im Register auszuweisen. Dies steht im Widerspruch zu Art. 6 Abs. 2 lit. b Registerverordnung PsyG, welche die Begründung für die Verweigerung oder den Entzug der Berufsausübungsbewilligung mit Datum als besonders schützenswerte Personendaten deklariert, welche nach Art. 13 Registerverordnung PsyG auf Anfrage hin an kantonale Behörden bekannt gegeben werden kann. Die besonders schützenswerten Personendaten sollen schliesslich in Anwendung von Art. 4 Abs. 2 Registerverordnung PsyG in einem getrennten, sicheren Bereich abgelegt werden. Auch dieser Umstand spricht dafür, Art. 3 Abs. 2 lit. i Registerverordnung PsyG aus den dargelegten Gründen ersatzlos zu streichen.

Art. 16 Registerverordnung PsyG räumt einer eingetragenen Person das Antragsrecht auf Änderung der Daten ein. Ohne die Erläuterungen wird aus Absatz 2 der Bestimmung nicht klar, dass mit dem durch das BAG abgegebenen Benutzernamen und Passwort kein direkter Zugriff der betroffenen Person auf das Register erfolgt, sondern bloss eine Anmeldung zu einem elektronischen Änderungsantrag, welcher automatisch an die für den Eintrag der betreffenden Daten verantwortliche Stelle gesendet wird. Da die Kantone für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung zuständig sind, ist davon auszugehen, dass viele Anfragen direkt an die kantonalen Behörden gelangen werden. Diesem Umstand sollte in der Bestimmung Rechnung getragen werden.

Insgesamt unterstützen wir den Entwurf der Verordnung und begrüssen insbesondere, dass ein Eintrag nach altrechtlich erteilter Berufsausübungsbewilligung zu keinen Mehrkosten seitens der

Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber führt.

Wir laden Sie ein, unsere Überlegungen zu berücksichtigen und danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland Heim
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatschreiber